

**„§ 9 Entschädigung für die Mitglieder des Migrationsbeirats“
Beschluss Nr. 6 aus der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 20.06.2017**

Änderung der Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09712

Anlagen

**Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses des Stadtrates
vom 11. Oktober 2017 (VB)**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Der Migrationsbeirat hat in seiner Vollversammlung am 20.06.2017 nachfolgenden Antrag (Anlage 1) beschlossen (Beschluss Nr. 6 aus der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 20.06.2017):

„ Der Migrationsbeirat bittet den Stadtrat um eine Änderung der MigrationsbeiratsS §9 Absatz (3) dahingehend, nicht nur Arbeitern und Angestellten, sondern auch Selbständigen einen Anspruch auf durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstaufschlag zu gewähren. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung ist zu diskutieren und könnte sich dabei bspw. an derjenigen für Angestellte orientieren.
Es ist nicht ersichtlich, warum eine Aufwandsentschädigung nur für unselbständige und in absolut keiner Form für selbständige Arbeit gewährt wird. Noch dazu erfolgt die Hälfte der Unternehmensgründungen in München durch Migranten.“

In der Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München (MBS) ist eine Entschädigung für die Tätigkeit als Migrationsbeiratsmitglied geregelt. Nach § 9 Abs. 1 MBS erhalten die Mitglieder eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für die Teilnahme an verschiedenen Sitzungen. Gem. § 9 Abs. 2 MBS wird die Tätigkeit als Vorsitzende/r des Migrationsbeirats, als eine der beiden Stellvertretungen und als Sprecherin/Sprecher eines Ausschusses neben dem Sitzungsgeld mit einer monatlichen Aufwandsentschädigung entschädigt.

Daneben ist unter bestimmten Voraussetzungen die Entschädigung eines Verdienstaufschlags für Arbeiter und Angestellte in § 9 Abs. 3 MBS geregelt. Der Migrationsbeirat möchte die Ausweitung dieser Regelung auch für Selbständige. Hierzu hat die Rechtsabteilung des Direktoriums nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

„Gegenwärtig haben beruflich selbständig tätige Mitglieder des Migrationsbeirats keinen Anspruch auf Ersatz für den aus Anlass der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaufschlag. In § 9 Abs. 3 der Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München

(MBS) ist geregelt, dass lediglich Arbeiter und Angestellte Anspruch auf Ersatz für den aus Anlass der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstausschlag haben.

Die Regelung des § 9 Abs. 3 MBS orientiert sich an Art. 20a der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO), welcher die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen regelt. Nach Art. 20a Abs. 2 Nr. 1 BayGO wird Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Es besteht damit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein Anspruch kraft Gesetzes.

Nach Art. 20a Abs. 2 Nr. 2 BayGO können selbständig Tätige für die ihnen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstausschlagentschädigung erhalten. Damit besteht für selbständig Tätige kein Anspruch kraft Gesetzes. Vielmehr kann ein derartiger Anspruch nur aufgrund einer gemeindlichen Satzung bestehen. Die Landeshauptstadt München ist jedoch nicht zum Erlass einer diesbezüglichen Satzungsregelung verpflichtet.

Für die ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte der Landeshauptstadt München besteht aufgrund von § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt München für selbständig Tätige ein Anspruch auf Verdienstausschlagentschädigung. Für die Mitglieder anderer städtischer Gremien, insbesondere solcher der Bezirksausschüsse (vgl. § 18 Abs. 4 der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München), besteht hingegen kein Anspruch auf Verdienstausschlagentschädigung für selbständig Tätige.“

Nicht nur bei den Bezirksausschüssen, sondern auch beim Seniorenbeirat, Behindertenbeirat, Mieterbeirat, Sportbeirat und beim Selbsthilfebeirat wird keine Entschädigung für Verdienstausschlag gewährt.

Im Regelfall lässt sich die unterschiedliche Behandlung von Arbeitnehmern einerseits und selbständig Tätigen andererseits damit rechtfertigen, dass beim beruflich Selbstständigen der tatsächlich entstandene Verdienstausschlag exakt schwer zu berechnen ist und dass für ihn außerdem die Möglichkeit besteht, versäumte Arbeitszeit nachzuholen und den damit entstandenen Verdienstausschlag auszugleichen. Im Übrigen sollen dann, wenn die vom ehrenamtlich Tätigen wahrzunehmenden Termine in den Abendstunden liegen, selbständig Tätige nicht besser gestellt werden als Arbeitnehmer, die in diesem Fall in der Regel keinen Verdienstausschlag haben.

Auf Grund dieser unterschiedlichen Situation bei den verschiedenen Erwerbsgruppen und um keine Ungleichbehandlung gegenüber anderen städtischen Ehrenamtlichen wie z.B. den Bezirksausschussmitgliedern und den Mitgliedern der anderen Beiräte entstehen zu lassen, wird vorgeschlagen, die Verdienstausschlagentschädigung gem. § 9 Abs. 3 MBS in der bisherigen Form beizubehalten.

Wie vorstehend ausgeführt sieht § 9 Abs. 1 MBS eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld aktuell 74 € pro Vollversammlung und 37 € je weitere Sitzung) für die Teilnahme an verschiedenen Sitzungen vor. Dieses sind:

- Vollversammlungen des Migrationsbeirats (§ 9 Abs. 1 Satz 1 MBS)
- alle weiteren Sitzungen des Migrationsbeirats: hierunter fallen alle Ausschusssitzungen, die Vorstandssitzungen oder Sitzungen der gem. § 32 MBS eingerichteten Kommissionen des Migrationsbeirats (§ 9 Abs. 1 Satz 2 MBS)
- Besprechungen, zu denen die bzw. der Migrationsbeiratsvorsitzende einlädt (§ 9 Abs. 1

Satz 3 MBS)

- Besprechungen, zu denen die Stadtverwaltung einlädt (§ 9 Abs. 1 Satz 3 MBS)

Insgesamt ist die Abrechnungsfähigkeit für die Sitzungsgelder jedoch auf höchstens 48 Sitzungen pro Jahr und Mitglied beschränkt (§ 9 Abs. 1 Satz 4 MBS). Darüber hinausgehende Sitzungsteilnahmen werden nicht entschädigt.

Einzelne Migrationsbeiratsmitglieder nehmen auch immer mal wieder an Sitzungen eines Bezirksausschusses teil. In der vergangenen Amtszeit wurden 34 Sitzungsteilnahmen an Bezirksausschusssitzungen von den Migrationsbeiratsmitgliedern abgerechnet. Diese Sitzungen wurden bisher, da die Bezirksausschüsse Organe der Landeshauptstadt München sind, zu denen der bzw. die jeweilige Vorsitzende einlädt, von der Geschäftsstelle des Migrationsbeirats ebenfalls als Besprechungen, zu denen die Stadtverwaltung einlädt, anerkannt und entsprechend abgerechnet und zwar unabhängig davon, ob eine explizite Einladung eines Bezirksausschusses vorlag oder ob die Initiative zur Sitzungsteilnahme vom Migrationsbeiratsmitglied ausging oder nicht. Die Pflege des Kontakts und der Zusammenarbeit zwischen Migrationsbeirat und Bezirksausschüssen soll auch in Zukunft weiterhin dadurch unterstützt werden, dass für die Teilnahme an Bezirksausschusssitzungen, für die das jeweilige Migrationsbeiratsmitglied laut Festlegung des Migrationsbeirats zuständig ist, ein Sitzungsgeld gezahlt werden kann. Um für die Zukunft eine eindeutige Regelung in der Migrationsbeiratssatzung zu haben, wird eine entsprechende Klarstellung der Migrationsbeiratssatzung vorgeschlagen. Es sollen weiterhin die Teilnahmen an Bezirksausschusssitzungen abgerechnet werden können und zwar auch ohne explizite Einladung durch den Bezirksausschuss. Allerdings sollte vom Migrationsbeirat festgelegt werden, welches Mitglied für welchen Bezirksausschuss zuständig ist, um eine Kontinuität zu gewährleisten, und dann nur noch die Teilnahme an diesen Bezirksausschusssitzungen abrechnen zu können. Entschädigt werden können dann die Teilnahme sowohl an Vollversammlungs- als auch an Ausschusssitzungen des betroffenen Bezirksausschusses.

Es wird daher vorgeschlagen, dass § 9 Abs. 1 Satz 2 bis 4 MBS folgende neue Fassung erhalten:

„Für die Teilnahme an allen weiteren Sitzungen des Migrationsbeirats sowie für die Teilnahme an Besprechungen, zu denen die bzw. der Vorsitzende des Migrationsbeirats oder die Stadtverwaltung einlädt, erhalten die Mitglieder des Migrationsbeirats eine Aufwandsentschädigung, die in der Höhe der Aufwandsentschädigung der Bezirksausschussmitglieder für die Teilnahme an Unterausschusssitzungen entspricht. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 2 wird auch gezahlt für die Teilnahme eines Mitglieds des Migrationsbeirats an Sitzungen von Bezirksausschüssen, soweit das Mitglied durch Beschluss der Vollversammlung des Migrationsbeirats für die Teilnahme an diesen Sitzungen für zuständig erklärt wurde. Die Aufwandsentschädigung wird für höchstens 48 Sitzungen bzw. Besprechungen pro Jahr und Mitglied gewährt.“

Wegen dieser vorgeschlagenen Änderung des § 9 Abs. 1 Satz 3 MBS muss die Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München geändert werden. Dazu ist die als Anlage 2 beigefügte Änderungssatzung zu beschließen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Weitere Abstimmungen

Der Migrationsbeirat wurde rechtzeitig angehört und lehnt die Beschlussvorlage ab. Eine Begründung hat der Migrationsbeirat bisher noch nicht abgegeben. Sobald eine Stellungnahme des Beirats eingeht, wird diese daher nachgereicht.

Unterrichtung des Verwaltungsbeirates

Der Verwaltungsbeirat des Migrationsbeirats, Herr Stadtrat Cumali Naz hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München vom 16.10.1989, zuletzt geändert am 28.04.2016, wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
3. Der Beschluss Nr. 6 aus der Vollversammlung des Migrationsbeirats vom 20.06.2017, „§ 9 Entschädigung für die Mitglieder des Migrationsbeirats“ ist satzungsgemäß erledigt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrats.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. – III.
über D-II/V - Stadtratsprotokolle

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. Direktorium – HA II/V

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt
2. **an das Büro des Oberbürgermeisters**
an das Büro 2. Bürgermeister
an das Büro 3. Bürgermeisterin

z. K.
Am